Friedhofsordnung der Pfarre Lessach

Geneindeami Lessach

- 6. April 2012

ZI.: Erl.: Reg.:

1.

Der kirchliche Friedhof in Lessach ist Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche Lessach und wird vom jeweiligen Friedhofsausschuss des Pfarrkirchenrates verwaltet.

11.

Soweit durch die gegenständliche Friedhofsordnung keine näheren Regelungen erfolgen, gilt für den kirchlichen Friedhof in Lessach grundsätzlich die Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

111.

Im kirchlichen Friedhof von Lessach dürfen nur Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Lessach mittels Erdbestattung begraben werden.

Ausnahmen:

- a) Personen, die mit Hauptwohnsitz von der Gemeinde Lessach aus in ein Seniorenwohnheim oder ein Heim mit betreutem Wohnen außerhalb von Lessach umgezogen sind, können in Lessach mittels Erdbestattung begraben werden.
- b) Lessacherinnen und Lessacher, deren ordentlicher Wohnsitz aus rechtlichen bzw. organisatorischen Gründen zum Todeszeitpunkt nicht mehr in Lessach war, deren Lebensmittelpunkt aber bis zum Tod in Lessach geblieben ist (z.B. Pendler, Studenten, Schüler u.ä.), können in Lessach mittels Erdbestattung begraben werden.
- c) Alle anderen aus Lessach weggezogenen Personen, deren Lebensmittelpunkt über längere Zeit in Lessach war, haben die Möglichkeit, mittels Urnenbestattung in ein bestehendes Grab eines nahen Verwandten bestattet zu werden.
- d) Personen, die aus Lessach stammen, keine Nachkommen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Friedhofsordnung als Graberhalter aufscheinen, können, sofern im von ihnen erhaltenen Grab Platz ist, in diesem begraben werden.

IV.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beträgt im kirchlichen Friedhof von Lessach die Ruhezeit nach Bestattungen zwanzig Jahre.

Der kirchliche Friedhof in Lessach ist kulturgeschichtlich und volkskundlich im Hinblick auf seine sogenannten "Truhengräber" besonders wertvoll. Deshalb gelten für die Grabgestaltung für alle Grabnutzungsberechtigten verbindlich nachfolgende Regelungen:

- a) Jede Neuerrichtung oder Neugestaltung einer Grabstätte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Nicht genehmigte Grabstätten können auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.
- b) Möglich sind auf dem kirchlichen Friedhof von Lessach Familiengräber, Einzelgräber und Kindergräber
- c) Jedes Grab ist mit einer Holzeinfassung zu umrahmen, die in Lessach "Sarche" genannt wird.
- d) Als Grabzeichen dürfen nur schmiedeiserne oder gusseiserne Kreuze zur Aufstellung gelangen. Sohin sind Grabsteine oder andere Arten von Grabzeichen auf dem kirchlichen Friedhof von Lessach nicht zugelassen. Sockel dürfen die Oberkante der Sarche nicht überragen
- e) Urnen sind mit einer Überschüttung von 30 cm zu beerdigen.
- f) An der Kirchenmauer selbst dürfen keinerlei Gräber errichtet werden.
- g) Die derzeit gültigen Grabmaße sind:

Kindergrab:

Ausmaß der Holzeinfassung:

0,85 x 0,40 m

Erwachsenengrab:

Ausmaß der Holzeinfassung:

1,30 X 0,50 M

Familiengrab:

Ausmaß der Holzeinfassung:

1,30 x 0,75 m

Die Bodenplatte muss aus Naturstein sein und darf die Sarche um max. 12 cm überragen

Grabkreuze:

Kinder:

Höhe maximal

1,10 m

Breite maximal

o,60 m

Einzelgrab:

Höhe maximal

1,60 m

Breite maximal

o,80 m

Familiengrab:

Höhe maximal

1,60 m

Breite maximal

0,90 m

Der Pfarrkirchenrat von Lessach ist bei der Vergabe der Grabnutzungsrechte - abgesehen von der einschränkenden Regelung des § 44 Absatz 3 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz - grundsätzlich frei. Das Grabnutzungsrecht wird in der Regel für die Dauer von zwanzig Jahren vergeben. Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes kann vom Pfarrkirchenrat bei Vorliegen ihm gewichtig erscheinender Gründe versagt werden.

VII.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde vom Pfarrkirchenrat in der Sitzung vom 5. Juli 2011 beschlossen und tritt mit 1. September 2011 in Kraft.

VIII.

Bei Grabstätten, die nicht ordentlich gepflegt werden oder bei Säumigkeit in der Bezahlung der Grabgebühr kann das Grabnutzungsrecht seitens der Friedhofsverwaltung auch vorzeitig entzogen werden. Die Grabstätte darf dann auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

IX.

Derzeit gelten für die Grabnutzung nachfolgende Gebührensätze:

Kindergrab:

€ 6,50 jährlich

Einzelgrab:

€ 9,60 jährlich

Familiengrab:

€ 13,60 jährlich

Der Pfarrkirchenrat behält sich vor, diese Gebührensätze in unregelmäßigen Abständen neu festzusetzen.

Dr. Markus Danner

Pfarrprovisor

Hannes Siebenhofer

Obmann Pfarrkirchenrat